

## **Benutzungsordnung für die Spielplätze der Einwohnergemeinde Baar**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Benutzungsordnung legt die Regeln für die Nutzung der öffentlichen Spielplätze fest. Sie gilt ebenfalls für die Spielplätze auf Schul- und Kindergartenarealen, die ausserhalb der Schul- und Kindergartenzeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> Sie dient der Sicherheit, Ordnung und einem respektvollen Miteinander sowie dem Schutz der Anlagen, Spielgeräte und der Umgebung.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Benutzungsordnung gilt für alle von der Einwohnergemeinde Baar betriebenen und unterhaltenen Spielplätze.

<sup>2</sup> Sie stützt sich auf die Verordnung über den gesteigerten Gemeindegebrauch von Parkanlagen und Plätzen, welche der Gemeinderat mit Rechtskraft per 1. Dezember 2025 erlassen hat.

### **Art. 3 Allgemeine Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Spielplätze stehen allen Nutzenden zur Verfügung.

<sup>2</sup> Alle Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

<sup>3</sup> Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung. Auf Kinder ist besonders Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Den Anweisungen von Aufsichtspersonen, der Polizei, der Sicherheitsorganisationen sowie der Verantwortlichen der Einwohnergemeinde Baar ist Folge zu leisten.

### **Art. 4 Benutzungszeiten**

<sup>1</sup> Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist auf die folgenden Benutzungszeiten beschränkt:

- a) Montag bis Freitag: 07.00 bis 22.00 Uhr
- b) Samstag, Sonntag und Feiertage: 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- c) Mittagsruhe: 12.00 bis 13.00 Uhr
- d) Nachtruhe: 22.00 bis 07.00 Uhr

<sup>2</sup> Bei Spielplätzen auf Schularealen hat während des Schulbetriebs (Montag bis Freitag, 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr; ausgenommen Mittwochnachmittag) der Unterricht Vorrang. In dieser Zeit ist der Schulbetrieb nicht zu stören.

## **Art. 5 Verhalten und Benutzungsvorschriften**

### <sup>1</sup> Sorgfaltspflicht:

- a) Der Anlage ist Sorge zu tragen.
- b) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
- c) Beschädigungen oder Gefahrenstellen sind umgehend der Einwohnergemeinde Baar, Werkdienst, unter der Telefonnummer 041 767 33 66 oder per E-Mail an [werkhof@baar.ch](mailto:werkhof@baar.ch) zu melden.

### <sup>2</sup> Aufsichtspflicht:

- a) Erziehungsberechtigte sowie Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben die Aufsicht über Kinder sicherzustellen. Erwachsene dürfen Spielgeräte nicht benutzen.
- b) Beim Spielen dürfen keine Helme, Schals, Schlüsselanhänger oder ähnliche Gegenstände getragen werden, die eine Strangulation verursachen oder begünstigen können.

### <sup>3</sup> Hunde:

- a) Hunde sind an der Leine zu führen und ausserhalb des Spielplatzes zu halten.
- b) Hundekot ist unverzüglich in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu beseitigen.

### <sup>4</sup> Lärm und Verhalten:

- a) Die Rücksicht auf Anwohnende ist zu wahren.
- b) Lautes Musizieren, das Betreiben von Lautsprechern oder Lichtquellen ist untersagt.
- c) Offenes Feuer und Grillieren sind nur in entsprechend gekennzeichneten Bereichen erlaubt, sofern vorhanden.
- d) Die Nutzung von Glasflaschen ist auf den Spielplätzen untersagt. Allfällige Glasscherben sind umgehend in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

### <sup>5</sup> Fahrzeuge:

- a) Auf dem Spielplatz gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge, Fahrräder, E-Scooter und Kickboards.
- b) Fahrräder und Kickboards sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

### <sup>6</sup> Suchtmittel:

- a) Das gesamte Spielplatzareal ist eine suchtmittelfreie Zone.
- b) Der Konsum und das Mitführen von Alkohol, Tabak und Drogen sind untersagt.

## **Art. 6 Sicherheit und Ordnung**

<sup>1</sup> Das Verrichten der Notdurft ausserhalb sanitärer Anlagen ist verboten.

<sup>2</sup> Littering, mutwillige Beschädigung und Vandalismus werden geahndet.

<sup>3</sup> Bei Gefahr oder Verletzungen ist unverzüglich Hilfe zu leisten (Notruf 144 oder Polizei 117).

## **Art. 7 Kontrollen und Sanktionen**

<sup>1</sup> Die Kontrolle der Einhaltung dieser Benutzungsordnung erfolgt durch die Zuger Polizei oder durch eine von der Abteilung Sicherheit / Werkdienst beauftragte Institution.

<sup>2</sup> Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstossen oder Weisungen missachten, können verwarnet, weggewiesen oder gebüsst werden.

<sup>3</sup> Wer den Vorschriften der Benutzungsordnung zuwider handelt, wird gestützt auf § 2 und § 4 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Zug vom 23. Mai 2013 (BGS 312.1) mit Busse bestraft. Auch die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar.

## **Art. 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Benutzungsordnung wurde durch Delegation des Gemeinderats Baar von der Abteilung Liegenschaften / Sport erlassen.

<sup>2</sup> Die Benutzungsordnung tritt per 1. Februar 2026 in Kraft.